

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	103 GE / 19 P. 1
Datum:	- 4. Dez. 1998
Verteilt	4.12.98 ✓

H. Mahler

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2137	<i>Datum</i>
-	MK/M	Mag Mahler	FAX	2138	02.12.98

Betreff:

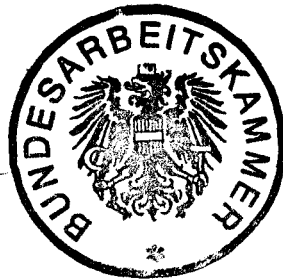
Stellungnahme zum
Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Tumpel

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

J. Mahler


Mag Johann Mahler

Beilagen



1-10-41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
GZ 601 135/52-V/4/98	MK/M	Mag. Mahler	FAX	2137 2138	25.11.98

Betreff

Stellungnahme zum
Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte stellt an den Beginn ihrer Stellungnahme zu den drei vorliegenden Entwürfen von Gesetzesnovellen einige

Grundlegende medienpolitische Überlegungen.

Generell wird festgestellt, daß die vorliegenden Novellen in vielen Bereichen notwendige Klarstellungen schaffen und insbesondere durch das Privat-Rundfunkgesetz auch eine größere Medienvielfalt ermöglicht wird, wodurch es möglich sein sollte, in einer zukunfts-trächtigen Branche auch qualitativ hochwertige, neue Arbeitsplätze zu schaffen

Die Trennung der gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen und den pri-vaten Rundfunk ist von der historischen Entwicklung her, aber auch sachlich begründbar. Nicht einsichtig ist allerdings, daß privater Rundfunk - je nach Verbreitungstechnik - in verschiedenen Gesetzen geregelt wird. Dies ist zwar von der zeitlichen Abfolge der Ge-setzgebung her erklärbar, es sollte aber angestrebt werden, alle Fragen des privaten Rundfunks - kommerziell und nicht kommerziell - möglichst rasch in einem einheitlichen Gesetzeswerk zu regeln

Ein weiteres Grundanliegen der BAK ist eine Neuorganisation der Behördenorganisation für den gesamten Bereich der elektronischen Medien. Es sollten ernsthafte Überlegungen angestellt werden, wie die Lizenzierungsverfahren bzw. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für elektronische Medien effizienter geregelt werden könnten. Wie u.a. auch die Erfahrungen seit dem Betriebsbeginn der privaten Radios in Österreich deutlich gezeigt haben, ist die derzeitige Behördenorganisation nicht dafür geeignet, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und damit wirkungsvoll zu garantieren. Ob eine Organisation nach dem Vorbild der deutschen Landesmedienanstalten dafür besser geeignet ist, wäre nach Ansicht der BAK zumindest überlegenswert und könnte beispielsweise in einer Enquete auf parlamentarischer Ebene ohne Vorbehalte diskutiert werden. Jedenfalls sollten aber derartige Einrichtungen auch für die Finanzierung nicht kommerzieller Medien und adäquate Ausbildungen im Medienbereich zuständig sein.

Novelle zum Rundfunkgesetz

EU-Richtlinie

Die BAK begrüßt prinzipiell die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Kennzeichnung von jugendgefährdenden Sendungen durch den neu eingefügten Absatz 4 im § 2 a des RFG. Die gesetzliche Verpflichtung des ORF zur Sendungskennzeichnung ist ein grundsätzlich richtiger Schritt, doch sollte der ORF zusätzlich in seiner Programmpromotion eine "Positivkennzeichnung" wertvoller Kinder- und Jugendprogramme einführen. Alle Erfahrungen mit der Klassifizierung von Sendungen in anderen Ländern haben gezeigt, daß am wirkungsvollsten eine positive Bewerbung von wertvollen Sendungen für Jugendliche ist, während durch die Negativauszeichnung vielfach das Interesse an den gekennzeichneten Sendungen noch gesteigert wurde.

Allerdings ist durch die Regelung der Kennzeichnung von jugendgefährdenden Sendungen im RFG das grundsätzliche Problem bei weitem nicht gelöst. Derzeit können bereits mehr als 75 % der österreichischen Haushalte über Kabelnetze oder Satellitenantennen zahlreiche ausländische Programme empfangen, in deren Sendungen jugendgefährdende Elemente ungleich häufiger vorkommen als im ORF bzw. oft aus rein spekulativen Gründen eingesetzt werden. Die BAK fordert daher die Bundesregierung auf, Initiativen dafür zu setzen, daß es - bei allen kulturellen Unterschieden, die es gibt - besonders beim Thema Gewalt zu europaweit einheitlichen Regelungen für alle Fernsehsender - und nicht nur für die ohnehin weitgehend verantwortungsbewußt agierenden öffentlich-rechtlichen Anstalten - kommt.

Belangsendungen

Der Verfassungsgerichtshof hat einen Teil des § 5/1 des Rundfunkgesetzes aufgehoben, der die Belangsendungen für Interessensverbände regelte, weil diese Bezeichnung nicht genau definiert ist. Daß der vorliegende Gesetzesentwurf nun deswegen überhaupt keine Bestimmungen für die Sendungen von Interessensverbänden enthält, ist für die BAK äußerst unbefriedigend. Es ist nämlich nach Ansicht der BAK ein wesentliches Merkmal des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den großen, gesellschaftlich relevanten Interessensverbänden Raum für die Information der Öffentlichkeit einzuräumen. In diesem Zusammenhang ist es als demokratiepolitisch bedenklich einzustufen, daß zwar die

Belangsendungszeit, die der ORF zur Verfügung stellen muß, mit einem Prozent der Sendezeit gleich bleiben soll, gleichzeitig aber die großen gesellschaftlichen Gruppen, die durch die Interessenverbände repräsentiert werden, keine Sendungen mehr haben. Das würde heißen, daß für die im Parlament vertretenen Parteien ab 1. Jänner 1999 doppelt so viel an Belangsendungszeit zur Verfügung stünde als bisher, weshalb die BAK eine künftige Belangsendungszeit von 0,5 % der Gesamtsendezeit des ORF vorschlägt.

Darüberhinaus fordert die BAK, daß den gesellschaftlich relevanten Interessenverbänden, die die großen Gruppen der österreichischen Bevölkerung vertreten, die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Bezahlung oder zumindest zu einem deutlich reduzierten Tarif, Werbezeit in den Programmen des ORF zu buchen. Das Ausmaß der vom ORF dafür zur Verfügung gestellten Zeit muß nach der Bedeutung und Größe der Interessenverbände gestaffelt sein. Die Ausstrahlung dieser Werbespots müßte zu Zeiten erfolgen, die eine angemessene Reichweite in den relevanten Zielgruppen garantieren. Bei Umsetzung dieses Vorschlages wäre die Gesamtwerbezeit des ORF um die Werbezeiten der Interessenverbände zu erweitern.

Hörer- und Sehervertretung

Nach Ansicht der BAK sollten die bereits 1994 von der HSV selbst erarbeiteten Vorschläge bei dieser Novelle des RFG berücksichtigt werden. Es geht dabei hauptsächlich um die Erweiterung der Kompetenzen des Gremiums bei der Ausarbeitung von Jahressendschemata und Programmrichtlinien sowie um dessen Umbenennung in "Publikumsrat". Über diesen Vorschlag hat bereits vor Jahren ein Konsens der Parlamentsparteien bestanden, seine Realisierung sollte daher kein Problem sein.

Desweiteren sollte die Verpflichtung der HSV ins Gesetz übernommen werden, zumindest einen Beschwerdeausschuß zu errichten (derzeit nur in der HSV-Geschäftsordnung geregelt)

Beschwerdelegitimation

Die im § 27/1 der Novelle vorgesehene Erweiterung der Beschwerdelegitimation, wonach jedermann, der begründet behauptet, in seinen spezifischen Interessen betroffen zu sein, sich direkt an die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes wenden kann, wird von der BAK abgelehnt. Die bisherige Voraussetzung für eine Beschwerde an die Kommission, daß zumindest eine unmittelbare Schädigung behauptet werden mußte, sollte aufrecht bleiben. Durch die Neuregelung würde es mit Sicherheit zu einer Überlastung der Kommission kommen, die diese hindern würde, sich mit den tatsächlich relevanten Fragen der Vollziehung des RFG auseinanderzusetzen.

Als Alternative schlägt die BAK vor, die HSV (Publikumsrat) zu verpflichten, einen Beschwerdeausschuß zu errichten (siehe oben), der formlos Beschwerden über den ORF und seine Programme entgegenzunehmen und zu behandeln hat.

Strafbestimmungen

Die BAK schlägt vor, die Strafbestimmungen in allen drei zur Begutachtung stehenden Gesetzen zu vereinheitlichen. Es ist nicht einzusehen, warum der ORF mit höheren Strafsätzen bedroht sein sollte als die privaten Rundfunkveranstalter. Im übrigen sollten aber bei den Strafsätzen nur Mindestbeträge festgesetzt werden und die tatsächliche Höhe der

Strafen sich daran orientieren, was an wirtschaftlichen Vorteilen durch die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erzielt worden ist. Weiters hält es die BAK nicht für zweckmäßig, juristische Personen mit den Strafen zu bedrohen, vielmehr sollten sich diese gegen die verantwortlichen Organwalter richten.

Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz

Grundsätzlich begrüßt die BAK die im Entwurf zum Ausdruck kommende weitere Liberalisierung der elektronischen Medien in Österreich. Die Zulassung von privatem terrestrischem Fernsehen wird ausdrücklich positiv bewertet. Für den ORF ist es allerdings unzumutbar, seine Sendeanlagen nur für "nachgewiesene Selbstkosten" zur Verfügung zu stellen. Nach Meinung der BAK sollte von einem "angemessenen Entgelt" für die Leistungen des ORF an Private ausgegangen werden.

Dem Entwurf haftet jedoch - wie dem Regionalradiogesetz - der grundsätzliche Mangel an, privat und kommerziell gleichzusetzen. Es wird daher die bereits früher geäußerte Position der BAK wiederholt, daß die Schaffung von freien, nicht-kommerziellen Kanälen und deren gesetzlich geregelte Finanzierung als medienpolitisch wünschenswertes Ziel gesehen wird.

Beteiligungsbeschränkung und Übertragung von Anteilen

Die Beteiligungsbeschränkungen sollten um Bestimmungen ergänzt werden, wie sie derzeit im Regionalradiogesetz verankert sind. Das heißt, daß die maximale Beteiligung von 26 % durch Zeitungsinhaber auf einen Veranstalter beschränkt und die Beteiligung bei weiteren Veranstaltern sowohl zahlenmäßig als auch im Ausmaß wie im Regionalradiogesetz geregelt wird. Da das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz auch die Vergabe von Teillizenzen neben einer bundesweiten Lizenz vorsieht, erscheint der BAK eine solche Bestimmung grundsätzlich notwendig.

Die neue Bestimmung über die Meldepflicht bei der Übertragung von Anteilen (§5/7) wird ausdrücklich begrüßt. Es erscheint allerdings unlogisch, wenn diese erst bei einem Prozentsatz von 50 % wirksam wird. Angesichts der Beteiligungsbeschränkung für Zeitungsinhaber sollte auch diese Grenze auf jeden Fall auf 26 % abgesenkt werden.

Werbung

Die BAK schlägt vor, daß der § 18 gleich textiert wird, wie im RFG, sodaß es zu einer Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter bei den werbefreien Tagen kommt. Grundsätzlich spricht sich die BAK gegen die Zulässigkeit von Unterbrecherwerbung aus.

Kommission zur Wahrung des Privat-Rundfunkgesetzes

Es gilt für den § 44/1-3 das Gleiche, das die BAK zur Neuformulierung der Bestimmungen über die Kommission zur Wahrung des RFG ausgeführt hat. Es zeigt sich auch deutlich der Mangel einer Publikumsvertretung für den privaten Rundfunk. Daher wird vorgeschlagen, zu einer dem Publikumsrat (HSV) lt. RFG ähnlichen Vertretung im Privatrundfunk zu kommen. Dieses Gremium könnte dann auch die Beschwerdefunktion im Vorfeld der Kommission übernehmen.

Novelle zum Regionalradiogesetz

Die Novelle wird von der BAK grundsätzlich begrüßt, weil sie eine Lösung der Probleme versucht, die sich in den letzten Monaten bei Veränderung der Eigentümerstruktur von regionalen Sendern deutlich gezeigt haben. Abermals hingewiesen wird auf die wiederholte Forderung der BAK nach einer gesetzlich gesicherten Finanzierung von freien (Bürger) Kanälen. Für die Fragen der Inanspruchnahme von Sendeeinrichtungen des ORF bzw. Änderung der Eigentümerstruktur nach Lizenzerteilung gelten die gleichen Forderungen wie beim Privat-Rundfunkgesetz formuliert. Im Hinblick auf die Interessen der ArbeitnehmerInnen bei Regionalradioveranstaltungen fordert die BAK gesetzliche Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Redaktionsstatute.

Privatradiobehörde

In der ursprünglichen Fassung des Regionalradiogesetzes aus dem Jahr 1993 waren die Bundesarbeitskammer und die Wirtschaftskammer in der Privatrundfunkbehörde (damals Regionalradiobehörde) vertreten. Bei der Novellierung des Gesetzes nach Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof wurden die Vertreter der zwei großen Interessensverbände aus der Behörde eliminiert. Das abgedeckte Interessensspektrum ist somit nur auf staatliche Instanzen beschränkt und entspricht damit nicht mehr der gesellschaftlichen und Verfassungswirklichkeit. Die BAK hält es daher für unbedingt notwendig, die Vertreter der großen Interessensverbände wieder in die Behörde miteinzubeziehen. Dies gilt sowohl für das Regionalradio als auch für den Privatrundfunk.

Im Falle des Weiterbestandes des Hörfunkbeirates erachtet es die BAK aber als notwendig, daß aufgrund der bisherigen Erfahrungen folgende Änderung vorgenommen wird. Im § 14 a bei den neu vorgesehenen Absätzen 6 und 7 ist festzuhalten, daß die in Abs. 2 genannten Vertreter der Körperschaften in jedem Fall anwesend sein müssen, um die Beschlußfähigkeit des Beirates zu gewährleisten. § 14/7, 3. Satz sollte daher lauten: "Der Beirat ist bei Anwesenheit der in Abs. 2 genannten Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und Anwesenheit von insgesamt mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig."

Mit freundlichen Grüßen

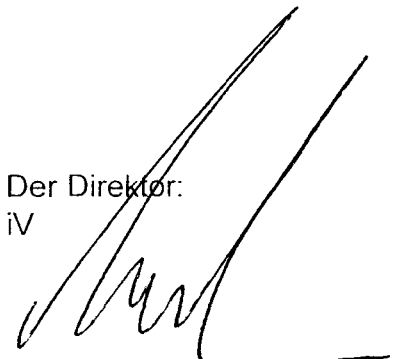
Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:
iV



Mag. Werner Muhn